

**Satzung**  
zum Schutz des Gehölzbestandes  
auf dem Gebiet der Gemeinde Wachau  
(Gehölzschutzsatzung)

vom 19.11.2012

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, berichtigt Seite 159), rechtsbereinigt mit Stand vom 11. Juli 2009,

1. in Verbindung mit §§ 22 und 50 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 2007 (SächsGVBl. S. 321), rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Januar 2011 und
2. §§ 29 und 22 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542),

hat der Gemeinderat der Gemeinde Wachau in seiner Sitzung am 29.11.2012 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Schutzzweck
- § 2 Schutzgegenstand
- § 3 Verbote
- § 4 Zulässige Handlungen
- § 5 Befreiungen und Ausnahmegenehmigungen
- § 6 Genehmigungsverfahren
- § 7 Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren
- § 8 Gefahrenabwehr
- § 9 Ersatzpflanzungen
- § 10 Betreten von Grundstücken
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung
- § 13 In-Kraft-Treten

## § 1

### Schutzzweck

Schutzzweck dieser Satzung ist es:

1. die Durchgrünung des Gemeindegebietes zu gewährleisten bzw. zu erreichen,
2. das Orts- und das Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern,
3. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sicherzustellen,
4. zur Erhaltung und Verbesserung des örtlichen Kleinklimas beizutragen,
5. den Biotopverbund mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft zu erhalten bzw. herzustellen,
6. schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere Luftverunreinigungen und Lärm abzuwehren und
7. die Erhaltung und Verbesserung der Lebensräume der Tier- und Pflanzenwelt zu gewährleisten.

## § 2

### Schutzgegenstand

(1) Die Gehölze, einschließlich ihres Wurzelbereiches auf dem Gebiet der Gemeinde, werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.

(2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:

1. Bäume mit einem Stammumfang ab 100 cm, gemessen in 1,00 m Höhe vom Erdboden aus, Weißtannen und Schwarzpappeln jeglichen Stammumfangs, Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe ist der Stammumfang direkt unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend.
2. *Ersatzpflanzungen nach § 9 dieser Satzung sowie Pflanzungen aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften, insbesondere nach Maßgabe von fortgeltenden Entscheidungen auf Grundlage früherer Fassungen der Gehölzschutzsatzung, unabhängig von Alter, Größe, Art und Stammumfang, bei Hecken und Sträuchern unabhängig von ihrer Höhe, Breite bzw. Länge,*
3. Großsträucher und frei wachsende Hecken von mindestens drei Metern Höhe, mit einer durchschnittlichen Breite ab 2,00 m, sowie einer Mindestlänge von 10,00 m.

(3) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für

1. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die gewerblichen Zwecken dienen,
2. Gehölze im Wald im Sinne des Sächsischen Waldgesetzes,
3. Obstbäume (*ausgenommen sind Streuobstwiesen nach § 26 Abs. 1 Nr. 6 SächsNatSchG - ab 10 Bäume - sowie Alleen und einseitige Baumreihen*) auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken; Gebäude sind selbstständig benutzbare, überdeckte bauliche Anlagen, die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen, § 2 Abs. 2 Sächsische Bauordnung (SächsBO), sowie Nussbäume,
4. Nadelgehölze, ausgenommen die Weißtanne, Pappeln (*Populus spec.*), ausgenommen die Schwarzpappel, Birken (*Betula spec.*), Baumweiden (*Salix spec.*) und abgestorbene Bäume auf mit Gebäuden bebauten Grundstücken (*ausgenommen sind Alleen und einseitige Baumreihen*), soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden und

5. *Bäume und Hecken (ausgenommen sind Alleeen und einseitige Baumreihen) in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG).*

(4) Diese Satzung gilt insoweit nicht, als weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gemäß den §§ 20 ff. BNatSchG, über geschützte Biotope nach §30 BNatSchG und § 26 SächsNatSchG den Schutzzweck nach § 1 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach den Absätzen 1 und 2 sicherstellen oder Bebauungspläne, Satzungen nach § 21 Abs. 1 Sächsisches Denkmalschutzgesetz sowie Erhaltungssatzungen nach § 172 BauGB den §§ 3, 4, 6 entgegenstehen.

### § 3

#### Verbote

(1) Die Beseitigung der nach § 2 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung ihres Bestandes oder Aufbaus führen können, sind verboten. Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn an den geschützten Gehölzen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen erheblich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen können.

(2) Verboten sind auch Maßnahmen und Handlungen im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich geschützter Bäume, die zur Schädigung oder zum Absterben der Bäume führen können. Insbesondere ist verboten,

1. die Bodenoberfläche unterhalb des Kronenbereichs durch Lagern oder Ablagern von Stoffen und durch das Befahren mit/oder Parken von Kfz zu verfestigen,
2. eine Baumscheibe mittels Asphalt, Beton oder ähnlichen Materialien zu befestigen oder sonst mit einer wasserundurchlässigen Decke zu versehen, wenn nicht mindestens eine Fläche von 1,20 m Durchmesser naturbelassen wird,
3. Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen so vorzunehmen, dass es zur Schädigung oder zum Absterben der Gehölze führen kann,
4. Salze, Öle, Chemikalien oder andere Stoffe, wie z.B. Unkrautvernichtungsmittel zu lagern, anzuschütten oder auszubringen, die geeignet sind, die Wurzeln zu schädigen oder das Wachstum zu beeinträchtigen,
5. Wurzeln, Rinde oder die Baumkrone in einem Ausmaß zu beschädigen, welches das Wachstum des Baumes nachhaltig beeinträchtigt,
6. Gase oder andere Stoffe aus Leitungen freizusetzen,
7. Gehölze als Träger von Werbemitteln, Schildern, Informationsmaterial, Elektroleitungen usw. zu nutzen oder mit Farbanstrichen zu markieren, ausgenommen hierbei sind Wanderwegebeschilderungen,
8. offene Feuer unter Bäumen anzulegen *sowie*
9. *bei der Beweidung von Flächen geschützte Gehölze nach § 2 durch nicht erfolgte Auskoppelung oder durch das Anbringen von Weidezäunen zu schädigen.*

### § 4

#### Zulässige Handlungen

Erlaubt sind eine ordnungsgemäße Nutzung der geschützten Gehölze, gestalterische Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in die Bebauung so-

wie Maßnahmen, die ihrer Pflege und Erhaltung dienen. Hierzu zählen auch Unterhaltungsmaßnahmen zur Herstellung des notwendigen Lichtraumprofils über und an Straßen und Wegen, ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen am Ufergehölz im Rahmen der Gewässerunterhaltung sowie Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden elektrischen und anderen Freileitungen.

## § 5

### Befreiungen und Ausnahmegenehmigungen

(1) Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung nicht vor, kann auf Antrag eine Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den Verboten dieser Satzung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

(2) Befreiungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(3) § 53 Absatz 3 SächsNatSchG gilt entsprechend.

(4) Die Gemeinde kann auf Antrag von den Verboten dieser Satzung eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn:

1. der Eigentümer eines Grundstückes oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, nach § 2 geschützte Gehölze zu entfernen, zu beeinträchtigen oder ihren Kronenaufbau wesentlich zu verändern;
2. dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baugenehmigungsfreier baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) im Innenbereich erforderlich ist und eine Standortänderung der baulichen Anlage aus Gründen des Gehölzschutzes nicht zumutbar wäre,
3. ein geschütztes Gehölz ein anderes wertvolleres Gehölz wesentlich beeinträchtigt oder
4. Veränderungen der Fahrbahnbefestigung im Bereich nach § 2 geschützter Standorte aus Sicherheitsgründen vorgenommen werden müssen.

(5) Ausnahmegenehmigungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(6) Die Gemeinde hat die Ausnahmegenehmigung für den Zeitraum vom 1. März bis 30. September auszusetzen oder sie auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum Ende des Monats Februar zu befristen. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vorliegen bzw. die Voraussetzungen einer beantragten Befreiung nach § 67 BNatSchG vom Verbot, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) gegeben sind, weil zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme vorliegen. Die Voraussetzungen nach Satz 2 müssen durch Angaben im Antrag nachgewiesen werden. Die Gemeinde entscheidet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die beantragte Befreiung nach § 67 BNatSchG im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.

## § 6

## § 6 Genehmigungsverfahren

(1) Die Erteilung einer Befreiung nach § 5 Absatz 1 oder einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 Absatz 4 ist schriftlich bei der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung auf dem in der Gemeindeverwaltung vorliegenden oder im Internet verfügbaren Formular (Anlage 2) zu beantragen. Dazu sind Art, Höhe und Stammumfang der Bäume in 1 Meter Höhe über dem Erdboden unter Beifügung einer Lageskizze zu beschreiben und die Gründe für den Antrag darzulegen. Auf die Lageskizze kann verzichtet werden, wenn der Standort der Bäume auf andere Weise, zum Beispiel durch Fotos, ausreichend beschrieben ist. Des Weiteren ist vom Antragsteller im Antrag ein konkreter Vorschlag über die Ersatzpflanzungen mit Aussagen über Art, Größe, Stückzahl und vorgesehenem Standort zu unterbreiten.

(2) Ausnahmegenehmigungen werden innerhalb von drei Wochen nach Eingang des Antrags schriftlich erteilt. *Die Ausnahmegenehmigung gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist. In diesem Fall erteilt die zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung vor Ablauf der Dreiwochenfrist eine entsprechend begründete schriftliche Zwischenmitteilung. Auf Verlangen wird der Eintritt der Genehmigungsfiktion nach Satz 2 schriftlich bescheinigt.*

(3) Die Entscheidung über Befreiungen und Ausnahmegenehmigungen trifft der vom Gemeinderat beauftragte Technische Ausschuss im Wege der Beschlussfassung auf der Grundlage eines Entscheidungsvorschlags der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung. Die Befreiungen und Ausnahmegenehmigungen können mit den erforderlichen Nebenbestimmungen, insbesondere über Ersatzpflanzungen nach § 9 versehen werden. Sie verlieren nach Ablauf von zwei Jahren ab Ausstellungsdatum ihre Gültigkeit.

(4) Vor der Erteilung einer Befreiung oder Ausnahmegenehmigung nach Abs. 1 können durch die Gemeindeverwaltung vom Gemeinderat bestellte ehrenamtliche sachkundige Bürger zur Beratung hinzugezogen werden.

(5) *Das Genehmigungsverfahren ist kostenfrei.*

## § 7

### Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren

(1) *Sollen im Rahmen von genehmigungsbedürftigen Bauvorhaben nach der Sächsischen Bauordnung nach § 2 geschützte Gehölze beseitigt, geschädigt oder verändert werden, ist ein Antrag auf Befreiung i. S. d. § 5 Abs. 1 bei der Bauaufsichtsbehörde zu stellen. Die Befreiung wird in diesem Fall durch die Baugenehmigung ersetzt. Die Baugenehmigung ist im Einvernehmen mit der Gemeinde zu erteilen und darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 vorliegen. Es sind die im Baugenehmigungsverfahren geltenden Fristen anzuwenden; § 6 Abs. 2 findet keine Anwendung.*

(2) *Absatz 1 gilt entsprechend bei Beantragung eines Bauvorbescheides, soweit dieser Fragen zum Gehölzschutz beinhaltet.*

## § 8

### Gefahrenabwehr

(1) Geht von geschützten Gehölzen eine unmittelbare Gefahr für die öffentliche Sicherheit, insbesondere Personen oder für Sachwerte von bedeutendem Umfang aus, sind unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr ohne vorherige Genehmigung zulässig. Die Maßnahmen dürfen nicht weiter gehen als unbedingt erforderlich.

(2) Die Maßnahmen sind der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung unverzüglich anzuzeigen.

## § 9

### Ersatzpflanzungen

(1) Ersatzpflanzungen für nach § 2 geschützte Gehölze können verlangt werden, wenn diese

1. entgegen § 3 oder

2. aufgrund einer Befreiung nach § 5 Absatz 1 oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 Absatz 4

beseitigt oder zerstört wurden.

(2) Für gefällte, gerodete oder zerstörte Bäume ab 100 Zentimeter Stammumfang, gemessen in 1,00 m Höhe vom Erdboden aus, ist Ersatz nach Maßgabe der nachstehenden Tabelle zu leisten.

Ersatzpflanzungen	
Stammumfang	Anzahl der ersatzweise zu pflanzenden Bäume
100 cm - 200 cm	1 Baum
200 cm - 300 cm	2 Bäume
300 cm - 400 cm	3 Bäume
400 cm - 500 cm usw.	4 Bäume usw.

Die Ersatzpflanzung muss mittlerer Baumschulqualität entsprechen. Dies ist dann der Fall, wenn der Baum einen Stammumfang von 14 bis 16 Zentimeter, gemessen in 1,00 m Höhe vom Erdboden aus, oder eine Gesamthöhe von mindestens 2 Metern aufweist. Dabei ist zu beachten, dass bei der Ersatzpflanzung standortgerechte, einheimische Bäume nach Anlage 1 verwendet werden. Bei geschädigten, aber sanierungsfähigen Bäumen kann auch deren Sanierung verlangt werden, wenn sie Erfolg verspricht und keine gegenüber der Neupflanzung unzumutbar höheren Kosten verursacht. Wächst der Baum nicht innerhalb von 2 Jahren an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen. Ersatzpflanzungen sind vorzunehmen, sobald sie aus fachlicher Sicht sinnvoll sind.

(3) Alternativ zur ersatzweisen Baumanpflanzung kann verlangt werden, dass frei wachsende Sträucher nach Anlage 1 ersatzweise anzupflanzen sind. Es entspricht dabei ein ersatzweise anzupflanzender Baum fünf frei wachsenden Sträuchern.

(4) Zur Ersatzpflanzung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 3 vornimmt oder eine Befreiung nach § 5 Absatz 1 oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 Absatz 4 erhalten hat.

(5) Erfüllt der Verursacher seine Verpflichtung nicht oder nicht fristgerecht, kann nach vorheriger Ankündigung durch die zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Gemeinde oder einen von ihr Beauftragten durchgeführt werden.

(6) Anstelle einer Ersatzpflanzung kann eine Ausgleichsabgabe für die Pflanzung oder Erhaltung von Gehölzen auf anderen Standorten verlangt werden.

(7) Die Höhe der Ausgleichsabgabe richtet sich nach dem Wert der ansonsten nach Absatz 2 geforderten Pflanzung einschließlich der 3-jährigen Anwuchspflege.

(8) Die Zahlung ist an die Gemeindeverwaltung zu entrichten und wird zweckgebunden verwendet.

(9) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise auf dem Grundstück des Antragstellers nicht möglich, kann die Gemeinde einen anderen Standort bestimmen oder einen finanziellen Ausgleich fordern.

## § 10

### Betreten von Grundstücken

Die Beauftragten der Gemeindeverwaltung sind berechtigt, Grundstücke nach Vorankündigung zur Durchsetzung dieser Satzung zu betreten und die erforderlichen Untersuchungen bzw. Ermittlungen durchzuführen.

## § 11

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig,

1. entgegen § 3 nach § 2 geschützte Gehölze beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zur Zerstörung, Beschädigung oder die zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, insbesondere handelt vorsätzlich oder fahrlässig, wer

a) entgegen § 3 Absatz 2 Nr. 1 durch Befahren oder durch Bearbeiten der Bodenoberfläche unterhalb des Kronenbereichs mit Kraftfahrzeugen oder durch Abstellen sowie durch Ablagern von Gegenständen in diesem Bereich die Bodenoberfläche unterhalb des Kronenbereichs verfestigt,

b) entgegen § 3 Absatz 2 Nr. 2 eine Baumscheibe mittels Asphalt, Beton oder ähnlichen Materialien befestigt oder sonst mit einer wasserundurchlässigen Decke versieht, ohne, dass nicht mindestens eine Fläche von 1,20 m Durchmesser naturbelassen bleibt,

c) entgegen § 3 Absatz 2 Nr. 3 Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen vornimmt, so dass es zur Schädigung oder zum Absterben der Gehölze führen kann,

d) entgegen § 3 Absatz 2 Nr. 4 Salze, Öle, Chemikalien oder andere Stoffe, wie z.B. Unkrautvernichtungsmittel, die geeignet sind, die Wurzeln zu schädigen oder das Wachstum zu beeinträchtigen, im Wurzelbereich lagert, anschüttet oder ausbringt,

e) entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 5 Wurzeln, Rinde oder die Baumkrone in einem Ausmaß beschädigt, welches das Wachstum des Baumes nachhaltig beeinträchtigt,

f) entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 6 Gase oder andere Stoffe aus Leitungen freisetzt,

g) entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 7 Gehölze als Träger von Werbemitteln, Schildern, Informationsmaterial, Elektroleitungen usw.

- nutzt oder mit Farbanstrichen markiert, ausgenommen hierbei sind Wanderwegebeschilderungen,*
- h) entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 8 offene Feuer unter Bäumen anlegt sowie*
  - i) entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 9 bei der Beweidung von Flächen geschützte Gehölze nach § 2 durch nicht erfolgte Auskoppelung oder durch das Anbringen von Weidezäunen schädigt.*
- 2. entgegen § 8 Abs. 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt,
  - 3. den Nebenbestimmungen einer Befreiung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
  - 4. angeordnete Ersatzmaßnahmen im Sinne des § 9 nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt bzw. festgesetzte Ausgleichsabgaben nicht entrichtet,
  - 5. im Befreiungsverfahren nach § 5 falsche oder unvollständige Angaben macht,
  - 6. einem Beauftragten der Gemeinde entgegen § 10 den Zutritt auf seinem Grundstück verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld in Höhe von bis zu 50.000.- € geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 61 Abs. 3 Nr. 2 SächsNatSchG die Gemeinde.

#### § 12

##### Zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung

Zuständige Stelle der Gemeindeverwaltung im Sinne dieser Satzung ist das Bürgerbüro im Haupt- und Bauamt. Es ist mit dem Vollzug dieser Satzung federführend beauftragt, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

#### § 13

##### In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Wachau (Gehölzschutzsatzung) vom 12. Dezember 2001 (Seifersdorfer Tal Kurier Nr. 1/2002, S. 3) außer Kraft.



Anlage 1 zu § 9 Absätze 2 und 3 der Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Wachau

Gehölzart	Standortbedingungen							
	feucht	trocken	sonnig	halbschat- tig	schat- tig	nur im Innenbe- reich	Innen- und Außenbereich	nicht auf Spiel- plätzen
Laubbäume								
Stieleiche	x		x				x	
Hängebirke	x	x	x				x	
Sommerlinde	x		x				x	
Schwarzpappel	x			x			x	
Espe (Aspe)	x		x				x	
Schwarzerle	x		x				x	
Feldulme	x	x		x			x	
Flatterulme	x			x			x	
Weidenarten	x						x	
Rotbuche	x	x		x	x		x	
Hainbuche	x			x			x	
Eberesche	x	x	x	x			x	
Esche	x	x		x			x	
Spitzahorn	x			x			x	
Feldahorn	x			x			x	
Winterlinde	x	x		x			x	
Wildapfel	x		x				x	
Wildbirne	x		x				x	
Faulbaum	x						x	
Vogelkirsche	x						x	
Traubeneiche		x		x			x	
Obsthochstämme	x	x	x			x		
Walnussbäume	x	x	x			x		
Nadelbäume								
Eibe	x				x	x		x
Fichte	x		x	x			x	
Kiefer		x	x				x	
Sträucher								
Gem. Traubenkir- sche	x						x	x
Gemeiner Wachol- der	x	x	x			x		
Kornelkirsche	x	x	x	x		x		
Pfaffenhütchen	x			x			x	
Gemeiner Schnee- ball	x			x			x	x
Buchsbaum	x	x		x		x		x
Liguster	x		x			x		x
Seidelbast	x			x		x		x
Weißdorn	x	x	x	x	x		x	
Haselnuss	x			x			x	
Stechpalme	x			x	x	x		
Berberitze	x		x	x		x		
Schwarzer Holun- der	x		x	x			x	
Kreuzdorn	x		x			x		
Schlehdorn		x	x				x	
Roter Hartriegel		x		x		x		
Wolliger Schnee- ball		x	x			x		
Ginsterarten		x	x				x	x
Blasenstrauch		x	x			x		
Hundsrose		x	x				x	
Rotdorn	x		x	x		x		
Flieder	x	x	x			x		
Heckenrosen		x	x			x		
Bunte Blütenge- hölze						x		
Klettergehölze								
Efeu	x			x	x		x	x